

# Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin  
Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Lezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post  
3 Mk., unter Streifenband 12 Mk.

Schriftleitung und Versand:  
Berlin S 42, Luisenauer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

## An alle Ortsvorstände!

Frankiert alle Postsachen richtig (s. Tarif in Nr. 53 d. A.D.G.Z.)! Vermeidet Strafporto, denn als solches wird das Doppelte des fehlenden Portos erhoben.

Geschäftspapiersendungen (Mitgliedskarten, Bücher, Abrechnungen u. dgl.) müssen in offenem Umschlag versandt werden. Wird der Umschlag geschlossen, gilt die Sendung als Brief.

Einer Geschäftspapiersendung oder Drucksache darf keine schriftliche Mitteilung beigelegt werden. Die Post kontrolliert scharf und beträgt in einem solchen Fall das Strafporto mindestens fünf Mark. Alle Strafportos werden den Ortsverwaltungen zu Lasten verbucht und am Vierteljahrsschluß zurückgefordert.  
Die Hauptverwaltung.

## Unsere Lehrlingsfrage.

Kurz nach der Revolution, als auf allen sozialen Gebieten eine rege Tätigkeit zur Verwirklichung der neuauftauchten oder in den Vordergrund gerückten Probleme herrschte, hatte es auch den Anschein, als wenn die Lehrlingsausbildung des alten zünftlerischen Gewandes entkleidet und einen neuen Inhalt bekommen sollte. Der Krieg hatte eine Menge Genie und Handfertigkeit verschlungen, deren aber das zusammengebrochene Wirtschaftsleben Deutschlands mehr denn je bedurfte und so galt es, neue Wege für die Berufsberatung zu finden, um die für jeden Beruf Geeignetsten auch wirklich diesem zuzuführen sowie darüberhinaus Möglichkeiten zu schaffen, daß Lehrling und Eltern während der Lehrzeit keine materiellen Opfer größeren Umfangs mehr zu bringen brauchten. Nur dadurch war die Gewähr geboten, dem erforderlichen tüchtigen Berufsnachwuchs heranzuziehen, vorausgesetzt natürlich, daß auch die Ausbildungsmethoden selbst eine mehr wissenschaftliche Grundlage erhielten und von allem unnötigen Beiwerk früherer Zeiten, wie Hausarbeiten, Laufburschentätigkeit u. dgl. befreit würden.

Die verschiedensten Vorschläge tauchten auf und auch der Gewerkschaftskongreß in Nürnberg, 1919, beschäftigte sich mit diesem Thema, wozu Sassenbach und unser Kollege Albrecht Anträge eingebracht hatten, die sich mit der Aufhebung der Innungsbefugnisse, deren Übertragung auf paritätische Lehrlingskommissionen, der Dauer der Lehrzeit, technischen Ausbildung, dem Lehrwerkstätten, Fach- und Fortbildungsschulen, dem Lehrgeld und verschiedenen anderen Punkten befaßten.

Sie kamen bei der Beratung leider etwas stiefmütterlich weg, wurden aber angenommen und bildeten nunmehr die Grundlage für Beratungen zu gesetzgeberischen Maßnahmen des Reichs. Damit war der Meinungsstreit der Öffentlichkeit entzogen, andere, neue Probleme tauchten auf und lenkten die Aufmerksamkeit auf sich, kurz, es schien, als wäre die Berufsausbildung auf dem toten Punkte angekommen.

Allmählich erholten sich auch die Unternehmer aller Schattierungen vom Schrecken der Revolution wieder und begannen sofort ein übles Gekreisch über die angeblich beabsichtigte Verflachung der Lehrlingsausbildung. Da sie sich wohl doch schämten, der Öffentlichkeit zu verkünden, daß sie den Bezug billiger Arbeitskräfte in Gestalt von Lehrlingen als ein unantastbares Privileg des ehrsamem Handwerks betrachteten, so einigten sie sich auf die Parole: Der Lehrvertrag ist kein Arbeits-, sondern ein Erziehungsvertrag.

Welche Bewandnis es mit ihren Erziehungsmethoden hat, wissen ja vor allem unsere Kollegen aus eigener Erfahrung und sie können es außerdem noch täglich selbst beobachten: Die Lehrlinge in der Gärtnerei sind heute noch mehr als früher nur Ausbeutungsobjekte, von einer Ausbildung kann bei dieser Massenanzucht überhaupt nicht gesprochen werden.

Sagte doch Herr Bernstiel, der Vorsitzende des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe, bereits auf der Gartenbauwoche 1913: „Es gibt noch Lehrherren, welche glauben, daß sie an Arbeitslöhnen sparen, wenn sie einen Haufen Lehrlinge beschäftigen, denen die übernommene Verantwortung keine Sorge bereitet und

die es ablehnen, über das Schicksal der ihnen anvertrauten jungen Leute später Rechenschaft abzulegen.“ Damals lag nur die amtliche preußische Gärtnerestatistik von 1906 vor, die zeigte, daß von 36 000 jungen Gärtnern, die im Laufe von 12 Jahren ausgebildet hatten, mit dem 30. Lebensjahre nur noch 19 552 im Beruf tätig waren; 16 448 hatten ihm schon wieder den Rücken gekehrt.

Seitdem hat sich die Situation aber bekanntlich noch bedeutend verschlechtert, weil die Gelernten in immer größerem Umfang auf die Straße gesetzt worden sind, an ihre Stelle hat man Lehrlinge in immer steigender Zahl gesetzt. Nach unserer vorläufigen Statistik kommen in 2371 erfaßten Lehrbetrieben auf 100 Gehilfen 110 Lehrlinge, während bei einer dreijährigen Lehrzeit nur etwa 30—40 vorhanden sein dürften.

Trotzdem behauptete der jetzige Verbandsvorsitzende Ortman-Nürnberg vor dem Landeseinigungsamt München, das würde noch schlimmer werden, weil die Gärtnerbesitzer sich immer mehr mit Lehrlingen und ungelerten Kräften (Frauen) behelfen,

so daß Gärtnergehilfen keine Aussicht mehr haben, im Berufe ihr Auskommen zu finden.

Auch der Schlichtungsausschuß Stuttgart sah sich in seinem Schiedsspruch vom 24. Dezember 1921 verpflichtet, dem Arbeitgeber zu Überlegung zu geben, ob für eine so unverhältnismäßig große Zahl von Lehrlingen später eine hinreichende Erwerbsmöglichkeit im Berufe vorhanden sei.

Damit vergleiche man die Äußerung des Herrn Wendland-Kiel, Vorsitzenden des Bundes Deutscher Baumschulbesitzer, auf der Konferenz am 9. September 1921, daß man in Baumschulen auch ohne gelerntes Personal auskäme und solches häufig nur deswegen einstelle, weil es billiger sei!

Man kann es unsern Kollegen in der Provinz nicht verdenken, wenn sie angesichts solcher Zustände immer wieder anfragen, warum geschieht hier nichts, kann denn der Verband nichts tun?

Dazu möchten wir bemerken, daß der Erlaß des preußischen Landwirtschaftsministers vom 10. Februar 1919 nur eine Anregung für die Landwirtschaftskammern ist, im Sinne der darin gegebenen Richtlinien zu verfahren. Gesetzliche Zwangsmittel stehen ihnen nicht zur Verfügung.

Daher ist die Anerkennung von Lehrwirtschäften und was sonst noch in der Verfügung steht, ein Schlag ins Wasser gewesen. Kein Betriebsinhaber hat nötig, sich die doch immerhin zur Einhaltung der unterschriebenen Bedingungen verpflichtende Anerkennung zu besorgen, weil er auch so Lehrlinge, und noch dazu in größerer Zahl, halten kann, ohne daß ihm ein Haar gekrümmt wird. Am liebsten wäre es jenen Herren, wenn diese Anerkennung auf Antrag ihres Vorsitzenden gleich allen Mitgliedern einer Verbandsgemeinschaft ohne vorhergehende Besichtigung in Bausch und Bogen erteilt würde.

Hier müssen vor allem unsere Kollegen in den Gärtnerausschüssen und Prüfungskommissionen auf der Hut sein!

In Erkenntnis dieses Fehlschlages der behördlichen Maßnahmen konnten wir die langwierige reichsgesetzliche Regelung des allgemeinen Lehrlingswesens nicht abwarten, sondern haben am 24. Februar 1921 an das preußische Landwirtschafts- und das Handelsministerium sowie am 20. April v. J. an das Reichsarbeitsministerium je eine Eingabe gerichtet, in der wir eine vorläufige Sonderregelung des gärtnerischen Lehrlingswesens, wie sie ähnlich schon im Bäcker- und Fleischer-gewerbe erfolgt war, auf dem Wege einer Notverordnung forderten.

Darauf antwortete das Reichsarbeitsministerium am 19. Mai, daß es unser Material bei der Bearbeitung des allgemeinen Lehrlingsrechts mit verwenden werde. Im Antwortschreiben des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft hieß es, daß die von uns angeregten Maßnahmen sich nur auf Grund von § 128 Abs. 2 der Gewerbeordnung durchführen ließen. Da aber nicht alle Gärtnerischen Gewerbebetriebe eine so einschneidende Maßnahme nur auf Grund eingehender Prüfung der Verhältnisse und nach Anhörung auch der Arbeitgeberschaft ge-

troffen werden. In der Zwischenzeit könnten wir viel zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände beitragen, wenn wir ebenfalls auf die allgemeine Durchführung der erwähnten Richtlinien für das Lehrlingswesen einwirken würden.

Diese salomonische Antwort veranlaßte uns zu einer sofortigen Gegenerklärung, in der wir darauf hinwiesen, daß die Mehrzahl aller Gärtnereien Handelsgärtnereien wären und daher auch der Gewerbeordnung unterständen, selbst wenn sie sich heute Gartenbaubetriebe nennen. Das Ministerium solle sich einmal seine eigenen Anhaltspunkte für die Abgrenzung und Gliederung der gewerblichen Gärtnereien gegenüber dem landwirtschaftlichen Gartenbau vom 1. Juni 1919 (Anlage 3 zu den Grundsätzen für die Errichtung von Gärtnerschulen) ansehen, um die vollendetsten Widersprüche zu entdecken.

Gleichzeitig fragten wir, warum das Ministerium diesen klaren Standpunkt verlassen habe, aber eine Antwort haben wir bis heute noch nicht erhalten, was wir darauf zurückführen, daß die oben erwähnte „Anhörung der Arbeitgebererschaft“ inzwischen sicher erfolgt ist. Die uns angetragene Bekämpfung der Mißstände hätten wir schon immer vorgenommen, leider stoße sie aber gerade bei den Landwirtschaftskammern oder ihren Gärtnereiauswärtigen auf erheblichen Widerstand, dem gegenüber wir dort zahlenmäßig viel zu schwach vertreten seien, um uns durchsetzen zu können. —

Dieser Verlauf unseres Vorstoßes zeigt deutlich, wo die wirklichen Gegner einer zeitgemäßen Reform des Lehrlingswesens sitzen und daß ihre Beteuerungen nur platonisch sind. Bedauerlich ist nur, daß die ausführenden, von unseren Steuerabzügen in der Hauptsache bezahlten Organe des Staates dem stillschweigend, wenn nicht gar mit heimlicher Freude zusehen und sich hinter allerlei Wenn und Aber verschancen, anstatt entschlossen im Sinne einer Vorwärtsentwicklung zu wirken. Diese wird nie eintreten, wenn man mehr nach den Lehrherren hört, denn diese haben ein starkes Interesse daran, daß alles beim alten bleibt.

Man werfe nur einen Blick auf ihr Treiben im Reichswirtschaftsrat, wo sie immer wieder die Scheidewand zwischen Landwirtschaft und Gewerbe aufrichten wollen, um sie schließlich für alle Ewigkeit zu konservieren, anstatt endlich einmal mit diesem zweierlei Maß aufzuräumen und eine Vereinheitlichung herbeizuführen. Der dortige Vertreter der Gärtnereibesitzer, Herr Beckmann, entschuldigt sich in einem Bericht über die Tätigkeit des „Ausschusses für die Heranbildung wirtschaftlicher Kräfte“ förmlich, daß dieser Ausschuss in einem Antrag den Befähigungsnachweis auch für die Landwirtschaft, worunter man in jenen Kreisen natürlich auch die Gärtnerei versteht, gefordert habe, und bittet seine Gesinnungsgenossen, daran ja keinen Anstoß zu nehmen. Soll denn wirklich nur immer der dümmste Gartenbauer die größten Chrysanthemumblumen haben? Wozu diese hysterische Angst vor allem, was nur nach Gewerbe oder Handwerk riecht?

Die Gründe dürften jedem klar sein. Man fürchtet sich vor den Bestimmungen der GO. über die Einschränkung der Lehrlingszahl und ihrer Übertragung durch das neue Lehrlingsgesetz auch auf die Landwirtschaftskammern.

Ein weiterer Stein des Anstoßes ist die tarifliche Entlohnung und die Koalitionsfreiheit der Lehrlinge, überhaupt die Auffassung der modernen Gesetzgebung vom Lehrling als Arbeitnehmer.

Bereits nach der Reichsversicherungsordnung sowie dem Angestelltenversicherungsgesetz, ferner der Gewerbeordnung und dem Handelsgesetzbuch gehörten Lehrlinge zur Gruppe der Arbeiter, also nicht der Angestellten oder Handlungsgehilfen. Heute ist dieser Begriff durch den § 12 des Betriebsrätegesetzes, durch § 1 der Verordnung vom 12. Februar 1920 erweitert und der Gesetzentwurf über den Achtstundentag erwähnt im § 2 die Lehrlinge ebenso als Arbeitnehmer wie § 4 des Entwurfs einer Schlichtungsordnung.

Sofort erhob sich auch hiergegen ein künstlicher Entrüstungssturm der Unternehmer und es ist ihnen mit einer schwachen Mehrheit gelungen, zuerst die Handwerkslehrlinge und dann die der Landwirtschaft und Gärtnerei, letztere wiederum auf Antrag Beckmann, herauszustreichen.

wobei ihnen die Vertreter der christlichen Gewerkschaften Vorschub und Unterstützung geleistet haben!

Ein Zeichen des neuen Rechtskurses dieser „Arbeitervertreter“, worauf wir gelegentlich nochmal zurückkommen, weil er sich auch bei unseren Gärtnerchristen bemerkbar macht.

Vorläufig können sich die erwähnten Lehrlinge bei den Christen für ihre Rechtslosmachung bedanken und wir wollen nur hoffen, daß dieser aus plattem Opportunismus geborene Schildbürgerstreich nicht etwa vom Reichstag sanktioniert wird. Eine Mahnung mehr an alle Arbeitnehmer, sich nicht ihre eigenen Metzger zu wählen!

Was bedeuten demgegenüber die „starken Worte“ der christlichen Gärtnerzeitung gegen die Forderung der vierjährigen Lehrzeit, die schon seit Monaten in den Gruppenberichten des „Handelsblattes“ herumspukt, mehrfach auf 2½ Jahr reduziert wurde

und sich nun endlich zu einem Antrag für die Ausschußsitzung des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe verdichtet hat?

An sich könnte man diese Forderung nur begrüßen, denn sie wäre ein beinahe unfehlbares Mittel, die Lehrlingszüchtereie einzuschränken, aber angesichts der Gründe, mit der sie eröben wird, muß man sie bekämpfen.

Unsere Unternehmer — meist kleine Kräuter, die außer den Lehrlingen keine weiteren Arbeitskräfte haben — sind durch die frühere Schullosgigkeit verwöhnt, sie können sich noch nicht mit dem heute etwas mehr in die Erscheinung tretenden Unterricht abfinden und betrachten ihn als eine Belästigung oder als eine Schmälerung des Profits aus der Arbeitszeit der Lehrlinge. Sie machen Kinderkrankheiten durch, wie früher das Handwerk, das aber heute diesen Unterricht als ein geeignetes Mittel zur Hebung des Standes betrachtet. Es fällt dort niemand mehr ein, Gesuche um Befreiung vom Unterricht einzureichen, und der Schulbesuch wird genau kontrolliert. Ehe es bei uns so weit kommt, wird es noch manches Kämpfes bedürfen. Wir kennen die Miniarbeit unserer Unternehmer, um die Schulzeit auf die späten Abendstunden oder nur auf den Winter zu verlegen, sie würden als irromme Untertanen vielleicht auch den „Tag des Herrn“ opfern, aber es sei ihnen schon heute gesagt, daß daraus nichts wird.

Bei 240 Unterrichtsstunden wird keiner zu klug, zumal die Elementarkenntnisse unserer Lehrlinge sehr betäubend sind, sodaß es schwer hält, ihnen in dieser Zeit das vorgeschriebene Pensum einzutrichtern. Die Abendstunden kommen nicht in Frage, weil die Jungen dann zum Schlafen neigen und weil die Lehrer auch keine Lust haben, ihre Freizeit dem Gärtnereibesitzer zu opfern. Von der Befreiung in den Sommermonaten sollte man doch lieber schweigen, denn da verlieren die Schüler den Faden des Gelernten vollständig.

Es bleibt also nur der Tagesunterricht übrig und dieser gehört einfach zur Ausbildung der Lehrlinge. Niemand hat ein Recht, sie für diese Zeit nachlernen zu lassen, denn von ihrem Lehrmeister können die meisten doch in bezug auf Theorie nichts lernen. Deshalb ist es eine Unverfrorenheit dieser Herren, wenn sie ihre Forderungen mit der scheinheiligen Behauptung begründen, sie wären auch nicht in der Lage, ihren Lehrlingen die nötigen praktischen Kenntnisse zu übermitteln. Bei diesem Massenbetrieb, wie man ihn heute hat, wird das auch in fünf Jahren nie der Fall sein, es handelt sich aber nur um nackten Egoismus dieser modernen Sklavenhalter und diesem gilt es mit allen Mitteln entgegenzutreten. Wir werden in der Tagespresse warnen, denn grundsätzlich soll sich jeder Lehrling mit drei Jahren freilernen.

Daran halten wir fest und hoffen auf die Mithilfe aller redlich denkenden Menschen! W. R.

## Soll die Rechtsnatur des Lehrvertrages in einen reinen Erziehungsvertrag umgewandelt werden?

Die Frage ist in diesem Zeitpunkt brennend geworden. Sie muß spätestens bei der Verabschiedung des zu erwartenden künftigen Lehrlings- und Jugendausbildungsgesetzes gesetzgeberisch beantwortet werden. Wie haben wir uns als Arbeitnehmer und als Gewerkschafter dazu zu verhalten?

Nach dem gegenwärtig geltenden — noch aus der vorrevolutionären Zeit stammenden — Recht ist der Lehrvertrag in Gewerbe, Handwerk, Industrie und Handel ein Arbeits- und Erziehungsvertrag, — in den Wirtschaftsgebieten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Weinbaues und großenteils auch der Gärtnerei aber nur ein reiner Arbeitsvertrag, den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag unterfallend. In tatsächlicher Hinsicht bestehen allerdings zwischen den Lehrlingsverhältnissen in den zuerst genannten Wirtschaftsgebieten und denjenigen in den anderen keine wesentlichen Unterschiede. Von Ausnahmen abgesehen, kommt die eigentlich erzieherische Seite nirgendwo zu dem ihr gebührenden Rechte; die arbeitsvertragliche Seite jedoch auferlegt dem Lehrlinge ein Übermaß von Pflichten. Dieses hier näher zu schildern, wollen wir uns ersparen; jeder unserer Leser kennt ja zur Genüge jene Zustände, die oft genug auflagend als Lehrlingsausbeutung bezeichnet worden sind.

Dem zu schaffenden neuen Lehrlingsrecht wird obliegen, vorhandene Schäden und Mißstände abzustellen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Lehrherrn einerseits und Lehrlingen und deren gesetzlichen Vertretern andererseits so zu regeln, wie es den Zwecken eines Lehrverhältnisses am zuträglichsten ist.

Der Einsicht, daß ein Lehrverhältnis in erster Linie ein Erziehungsverhältnis sein sollte, kann sich niemand verschließen. Der zu erstrebende Idealzustand würde zweifellos der sein, daß nach Möglichkeit jeder Jugendliche bis zur vollendeten Fortbildungsschulpflicht, also bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, seiner Berufserziehung und ausschließlicher dieser genügen könnte, losgelöst von allen Verpflichtungen, die ihn heute zugleich auch als Lohnarbeiter stempeln. Dieses ist aber ein Ziel, das in einem so tief wie jetzt darniederliegenden

Wirtschaftsleben und auch in einem reicheren solange unerreichbar bleibt, als nicht die Privatwirtschaft durch eine höhere organisierte und ergiebige, Allgemeinwohlstand verbürgende Gemeinwirtschaft abgelöst sein wird. Solange und wo der Lehrbetrieb ein privatwirtschaftliches kapitalistisches Unternehmen darstellt, ist der Lehrherr einfach darauf angewiesen, seinen Lehrling bzw. seine Lehrlinge auch lohnarbeitend zu werten und zu behandeln. Und dieser Umstand führt für die Regel dahin, aus dem Lehrling und dessen Arbeitskraft genau so Mehrwert herauszupressen, wie aus der Arbeitskraft jedes anderen Arbeitnehmers, ihn zuweilen — um nicht zu sagen: allermeist — sogar als billigste Arbeitskraft zu behandeln. Daran ändern auch die schönsten Reden mancher Unternehmer bzw. Lehrherren oder ihrer Anwälte auf großen Tagungen und in Parlamenten usw. nicht das mindeste, selbst dann nicht, wenn die betreffenden Redner persönlich rühmensewerte Ausnahmen darstellen und sich im guten Glauben befinden sollten, daß die Zustände allgemein, das heißt im Regelfalle so seien, wie die Schönfärber es ehrlicher Weise wirklich ebenfalls wünschen.

Wir wollen also noch einmal, ohne alle Einschränkung, unserer Auffassung dahin Ausdruck geben: Ein zu erstrebendes ideales Ziel ist es zweifellos, dem Lehrvertrag, im besonderen aber das Lehrverhältnis, in ein reines Erziehungsverhältnis umzuwandeln. Dieses Ziel kann aber erst in gemeinwirtschaftlichen (sozialistischen) Zuständen erreicht werden. In privatwirtschaftlichen Verhältnissen die Rechtsnatur des Lehrvertrags auf einen Erziehungsvertrag einzustellen, würde nichts anderes bedeuten, als die Lehrlinge in jeder Beziehung, ungeschützt vor der öffentlichen Hand, der unbeschränkten Diktatur der Lehrherren zur freien Ausbeutung ihrer Arbeitskräfte überliefern, wobei die Rechtsnorm eines Erziehungsvertrages gar nichts anderes sein würde, als der diese Ausbeutung deckende Schutzmantel.

Wer die Dinge so betrachtet, wie sie wirklich sind, muß uns mit dieser Darstellung rechtgeben. Er kann dann nicht billigen, sondern muß mit der allergrößten Entschiedenheit bekämpfen, was unternehmer-, besonders aber handwerkerseits gegenwärtig angestrebt wird: den Lehrvertrag schon jetzt gesetzgeberisch so zu oenanzen, wie er sein sollte, aber im privatkapitalistischen Verhältnissen niemals werden kann. Es wäre ein Verbrechen gegenüber allen Lehrlingen und Jugendlichen, würden wir in der zurzeit brennenden Frage auch nur im entferntesten geneigt sein, jenen Bestrebungen der Unternehmer nachzugeben. Wir haben ganz im Gegenteil die Pflicht, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß im kommenden Lehrlingengesetz, aber auch in allen sonst einschlägigen Gesetzen, wie z. B. Schlichtungsordnung, Tarifvertragsgesetz, Arbeitsgerichtsgesetz, Arbeitszeitgesetz, die arbeitsrechtliche Seite des Lehrvertrages mit größter Deutlichkeit und Schärfe herausgearbeitet wird.

Bei der Beratung der Schlichtungsordnung im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat haben die Unternehmervertreter schon die größten Anstrengungen gemacht, ihre Ziele durchzusetzen. Es ist ihnen zwar nicht gelungen, in dem erstatteten Gutachten die Zuständigkeit für die gewerblichen und handlungsgewerblichen Lehrlinge durch eine Stimmenmehrheit des Reichswirtschaftsrats zu verneinen (es erklärten sich 76 Stimmen dafür und 77 dagegen); aber es ergab sich doch der betrübende Fall, daß die Nichtzuständigkeit für Lehrlinge in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Weinbau und Gärtnerei sowie im Handwerk mit einer geringen Stimmenmehrheit (vielleicht eine Zufallmehrheit) ausgesprochen worden ist! Das war noch kein Gesetzgebungsakt. Der Vorgang zeigt aber deutlich die große Gefahr, in welcher wir uns hier auf der ganzen Linie befinden.

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß in der hier aufgeworfenen Frage die gesamte Arbeitnehmerschaft, einerlei, welcher Richtung, eine geschlossene Front bilden muß. Man kann sich kaum vorstellen, daß es anders sein könnte. Und doch ist es den Unternehmern gelungen, schon bei ihrem ersten großen Vorstoß im Reichswirtschaftsrat die Arbeitnehmervertreter zu spalten. Nur die freigewerkschaftlichen Vertreter hielten auf der ganzen Linie stand. Die Vertreter der Christlichen und der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften haben sich von den Unternehmern breitschlagen lassen: sie stimmten bei der letzten Lesung der Schlichtungsordnung dafür, daß für die Lehrlinge der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Weinbaues, der Gärtnerei und der Fischerei die Schlichtungsordnung nicht zuständig sein soll! Als ob es für diese Lehrlinge keine Gesamtstreitigkeiten gäbe!

Grade der hier zuletzt bezeichnete Umstand zeigt wohl am deutlichsten, wie groß die Gefahr ist, daß im werdenden neuen Recht die Lehrlinge wohl praktisch nach wie vor eine ausgeprägte Lohnarbeiterstellung einnehmen werden, daß man aber drauf und dran ist, die Rechtsnatur ihres Lehrvertrages in einen reinen Erziehungsvertrag umzuwandeln und die Lehrlinge damit der ausschließlichen Diktatur des Unternehmers auszuliefern. Bedenkt man des weiteren, daß den Unternehmern auch das den Lehrlingen durch die neue Reichs-

fassung gewährleistete Koalitionsrecht schon lange ein Dorn im Auge ist, so ist klar, wohin die Fahrt gehen wird, wenn arbeitnehmerseits dagegen nicht alle Kräfte mobil gemacht werden.

Die Rechtsnatur des Lehrvertrages muß auch im neuen Recht noch dieselbe bleiben, die sie bisher nach der Gewerbeordnung war: Erziehungs- und Arbeitsvertrag. Die arbeitsvertragliche Seite ist im neuen Recht nur noch stärker herauszuarbeiten, nämlich so stark, wie der Lehrling praktisch als Lohnarbeiter beschäftigt wird. Danach müssen die Lehrlinge allesamt der Zuständigkeit der Schlichtungsordnung, des Tarifvertragsgesetzes, der Arbeitszeitgesetze und sonstiger Gesetze und Verordnungen unterstellt werden, die überhaupt lohnwirtschaftliche Bedeutung haben.

Auf den Posten, Kollegen, für diesen Kampf!

Otto Albrecht, Neukölln.

## Behörden und Jugendschutz.

Daß die heutigen Bestimmungen über den Schutz der Jugendlichen nicht ausreichen, ist allgemein bekannt. Ebenso bekannt ist aber auch, daß die Behörden bei der Anwendung dieser geringen Bestimmungen zum Schutze der Jugend vollständig versagen. Zum Beweis die nachfolgende Begebenheit:

Bei dem in Arbeiterkreisen wohlbekanntem Gärtnerbesitzer Behrens Lübeck, Moislinger-Allee, wurde durch Vermittlung der Lübecker Gewerbekammer im Jahre 1918 der jugendliche, rigalische Flüchtling Kurt Rohde als Lehrling untergebracht. Vereinbart war dreijährige Lehrzeit und vom zweiten Lehrjahre an freie Lieferung aller Kleidungsstücke. Die Fürsorge für R. übernahm das Vormundschaftsgericht Lübeck und wurde, wie üblich, auch ein Vormund bestellt. Dieser wechselte ein paar Male, im letzten Jahre war es Herr Inspektor Bähnk, Lübeck. Die Lehre fing leidlich an, doch ließ Kost und Arbeitszeit viel zu wünschen übrig. Im Laufe der Zeit wurde denn auch die nötige Kleidung angeschafft und verschiedene Fürsorgebehörden gaben hierzu Unterstützung in Höhe von 800 M. Im Juli 1920 drängte R. beim Vormundschaftsgericht darauf, daß die Vereinbarung betr. freier Kleidung von Herrn Behrens innegehalten würde. Dies war nämlich nicht der Fall, und weiter forderte R., daß endlich ein Lehrvertrag abgeschlossen würde. Dieses wurde von dem Gericht zu den Akten gelegt. Eine Änderung trat nicht ein. Es blieb also wie es war.

Im Juni 1921 sollte die Lehre beendet sein und im Frühjahr kam nun Herr Behrens und sagte, daß die erfolgten Anschaffungen zu bezahlen oder abzarbeiten seien und es folgte eine feine säuberliche Aufstellung darüber, daß 1248,70 M. verausgabt seien. Hierin war eine Summe von 200 M. für das Waschen der Wäsche enthalten und man hatte weiter „vergessen“, die von den verschiedenen Fürsorgebehörden gestifteten 800 M. abzuziehen.

Trotz der Anschaffungen war R. aber derart zerlumpt, daß er keinerlei Verlangen spürte, noch ein Jahr dort in der Lehre zu bleiben und wandte sich nun in seiner Not, nachdem die Behörden versagt hatten, an uns.

Wir gingen zum Vormundschaftsgericht, das Ergebnis war, Hervorsuchen der Akten, Achselzucken des Beamten und ein wohlwollendes: „Sehen Sie mal zu, was sich machen läßt, der Vormund ist Herr Inspektor Bähnk.“ Nachdem wir verschiedene Male vorgebens versucht hatten, diesen persönlich zu sprechen, wandten wir uns direkt an Herrn Behrens mit der Aufforderung, seine Verpflichtungen innezuhalten und die Forderung fallen zu lassen. Das Ergebnis war eine gewundene Erklärung, die einmal sagte, daß er keine Forderungen und Verpflichtungen hätte, für's übrige die Forderung der Abarbeitung aufrecht erhielt. — Jetzt forderten wir den Vormund schriftlich auf, uns die Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung zu erteilen. Wir bekamen weder diese, noch sonst irgend eine Antwort. Die Folge dieses Schreibens aber war eine Konferenz zwischen dem Vormund und Herrn Behrens mit dem Ergebnis, daß ersterer dem R. ein Donnerwetter erteilte und bestimmte, die Lehre dauert zur Abarbeitung vier Jahre!

Jetzt riefen wir noch einmal das Vormundschaftsgericht an und endlich kam der Erfolg, daß nun die Lehre beendet wäre, denn die Vormundschaftsbehörde teilte uns mit: die Sache ist erledigt, es geht R. gut und er verdient an anderer Stelle die Woche 160 M. Von einer nachträglichen Regelung mit Kleidung sowie einer Bezahlung der letzten Monate wurde kein Wort erwähnt und Herr Behrens hatte mit Hilfe der Vormundschaftsbehörde eine billige Arbeitskraft gehabt.

Angesichts dieser Sachlage stellen wir die Frage: Weshalb griff die Vormundschaftsbehörde nicht schon 1920 ein, als an sie die Forderung gestellt wurde? Weshalb sorgte sie nicht für eine nachträgliche Erfüllung der Verpflichtungen? Wie vereinbart sich nach Ansicht der Behörde das Vorgehen des Vormunds mit den Jugendschutzbestimmungen? Weshalb sorgt man nicht für bessere Aufsicht, damit eine Ausbeutung nicht stattfinden kann?

Für uns als Gewerkschaftler erwächst aber die Pflicht, mehr als bisher unser Augenmerk der Jugend zuzuwenden und lauter denn je die Forderung einer grundlegenden Reform der Jugend-

schutzbestimmungen unter Mitwirkung der Gewerkschaften zu stellen, damit das heutige System endlich einmal beseitigt wird.

Nebenbei seien die Kollegen noch vor der des öfteren erscheinenden Anzeige des Herrn Behrens „Junger Gehilfe gesucht“ gewarnt!!! Denn Herr Behrens drückt sich gern vor der Zahlung des Tariflohnes. W. Tofte, Hamburg.

## Der Reichsausschuß der Arbeiterjugendorganisationen Deutschlands

verlangt unter Aufrechterhaltung weitergehender, grundsätzlicher Forderungen folgende besonders dringende gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutz und Wohl der Jugend:

### Allgemeine Forderungen:

I. Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen sind auf alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre auszudehnen. Für Kinder bis zum 14. Lebensjahre ist jede Beschäftigung in Gewerbe- oder Handelsbetrieben zu verbieten.

II. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse aller Jugendlichen sind durch Tarifverträge zu regeln.

III. Einführung des sechsständigen Arbeitstages für die erwerbstätige Jugend bis zum vollendeten 16. Lebensjahre; Verbot von Überschreitungen des achtständigen Arbeitstages für Jugendliche über 16 Jahre, Einrechnung der Pflichtschulzeit und aller Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten in die regelmäßige Arbeitszeit; freier Sonnabendnachmittag; insgesamt nicht über 45 Arbeitsstunden einschließlich der Schulzeit in der Woche.

IV. Gewährung von ausreichenden, zusammenhängenden Ferien, mindestens 14 Tage; für die Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr mindestens drei Wochen im Jahr unter Weitergewährung vereinbarter Vergütungen (Lohn, Gehalt, Kost und Logis).

V. Kontrolle aller Betriebe auf Innehaltung der Jugendschutzbestimmungen durch die Gewerbe- und Handelsinspektionen, die in enger Verbindung mit besonderen Gewerkschaftsbeauftragten ihre Tätigkeit ausüben haben.

Diese besonderen Gewerkschaftsbeauftragten haben auch bei Beschwerden, die nicht nur den gesetzlichen Jugendschutz betreffen, das gesetzliche Recht, mit den Betriebs- und Geschäftsinhabern über die Beschwerden der Jugendlichen unter Hinzuziehung eventuell bestehender Betriebsvertretungen der Arbeiterschaft zu verhandeln.

VI. Alle Bestimmungen, die die Vereins- und Versammlungsfreiheit der Jugendlichen beschränken, sind aufzuheben.

VII. Die Rechtsprechung in allen sich aus dem Arbeitsverhältnis der Jugendlichen ergebenden Streitfällen ist den Arbeitsgerichten (Gewerbe- und Kaufmannsgerichten) zu übertragen. Die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte für diese Fälle ist aufzuheben.

VIII. Allen schulentlassenen Jugendlichen, denen keine Arbeit nachgewiesen werden kann, ist ausreichende gesetzliche Arbeitslosenunterstützung zu zahlen. Insbesondere sind die bisherigen Unterstützungssätze zu erhöhen, da sie selbst im Verhältnis zu den unzureichenden Sätzen der erwachsenen Arbeitslosen zu gering sind.

### Reförm des Lehrlingswesens.

I. In allen Städten und Kreisen sind für alle Berufe, die eines geordneten Lehrganges für den jugendlichen Nachwuchs bedürfen, Berufskommissionen zu schaffen, die aus den Kreisen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in gleicher Stärke zu besetzen sind.

Nach Bedürfnis wählen sich diese Kommissionen unparteiliche Vorsitzende.

II. Soweit keine tarifliche Regelung vorliegt, haben die Berufskommissionen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht:

- nach Prüfung der Verhältnisse den Betrieben das Recht zur Lehrlingshaltung zu gewähren oder zu entziehen,
- die Höchstzahl der Lehrlinge und Volontäre für die einzelnen Berufe je nach Betriebsart festzusetzen,
- die Dauer der Höchstdauerzeit und dem Inhalt der schriftlichen Lehrverträge zu bestimmen,
- Richtlinien für die Gehilfensprüfungen zu geben und die Prüfungen selbst zu leiten,
- alle sich aus dem Lehrverhältnis ergebenden Streitfälle zu schlichten, durch Beauftragte die Betriebe zu kontrollieren, die Ausbildung zu überwachen und auch bei Mißständen, die sich aus dem Kost- und Logiswesen ergeben, für Abhilfe zu sorgen,
- soweit keine tariflichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen über Lohn, Bezüge und Ferien für die Lehrlinge bestehen, haben die Berufskommissionen die Mindestlöhne oder -bezüge und die Dauer der Ferien für einzelne Betriebe oder Berufe festzusetzen.

III. Die Umgehung der tariflichen Vereinbarungen oder der von den Berufskommissionen getroffenen Bestimmungen ist rechtswidrig. Verstöße nach dieser Richtung hin ziehen auf Antrag der Berufskommissionen strafrechtliche Verfolgungen nach sich.

IV. Um ein einheitliches Arbeiten aller Berufskommissionen zu ermöglichen, ist für jede Industrie-Gruppe eine paritätisch zusammengesetzte Reichs-Berufskommission aus den Vertretern der Spitzenorganisationen zu bilden, die allgemeine Grundsätze und Regeln für die Aufgaben der Berufskommissionen aufstellt.

V. Zur Lehrlingshaltung zugelassene Betriebe sind verpflichtet, in einem von den Berufskommissionen auszusprechenden Umfang Lehrlinge einzustellen. Lehrwerkstätten sind in Anlehnung an größere Privat-, Staats- oder Kommunalbetriebe zu errichten, desgleichen sind für die handwerksmäßigen Berufe Sammellehrbetriebe, in denen die Jugendlichen mindestens ein Drittel ihrer Lehrzeit verbleiben und außerdem Prüfungsstücke anfertigen, mit kommunaler Unterstützung zu schaffen. Ist für bestimmte Berufe und nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Errichtung von Lehrwerkstätten nicht möglich, so haben die Berufskommissionen für die Ausbildung in den Einzelbetrieben bestimmte Richtlinien aufzustellen.

VI. Alle dieser Neuregelung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufzuheben, auch die, die den Lehrherren oder deren Beauftragten das Recht der väterlichen Zucht einräumen.

## Lehrlings- und Bildungswesen

### Gärtnerlehrlingsprüfungen.

Ostpreußen. Anmeldungen bis spätestens 4. Febr. an die Landwirtschaftskammer, Abt. Gartenbau, Königsberg (Pr.), Beethovenstraße 24-26 (auch für Gehilfen, die sich noch nachträglich das Prüfungszeugnis erwerben wollen).

Sachsen-Meiningen. Anmeldungen bis 1. Febr. an die Landwirtschaftskammer in Meiningen.

Freistaat Sachsen. Anmeldungen bis zum 31. Jan. beim Ausschuß für Gartenbau, Dresden, Sidonienstr. 14.

Beizufügen sind die schon wiederholt erwähnten Papiere.

### Steuerpflicht der Lehrlinge.

Über die Besteuerung der den Lehrlingen gewährten freien Beköstigung ist vom Landesfinanzamt Groß-Berlin unterm 20. Oktober 1921 folgender Erlaß (III E. 30 521) ergangen:

„Die Entscheidung darüber, ob die freie Beköstigung, welche Lehrlingen von ihrem Lehrherrn gewährt wird, als steuerbares Einkommen, insbesondere als Arbeitseinkommen im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist, steht den Veranlagungsbehörden und Finanzgerichten zu. Ohne hiermit der Entscheidung dieser Instanzen vorgreifen zu wollen, wird die Auffassung vertreten werden müssen, daß derartige geldwerte Bezüge als Arbeitseinkommen anzusehen und demgemäß der Einkommensteuer zu unterwerfen sind. Soweit dagegen für den Unterhalt des Lehrlings Zahlungen an den Lehrherrn von dem Lehrling selbst oder von seinem Vater usw. erfolgen, wird der dafür gewährte Unterhalt nicht als steuerbares Einkommen des Lehrlings angesehen werden können.“

Da die von den Landesfinanzämtern festgesetzten Wertanschläge für Natural- und sonstige Sachbezüge in den wenigsten Fällen den Betrag von 3000 M. jährlich übersteigen und bei dem Steuerabzugsverfahren 1200 M. für den steuerpflichtigen Lehrling und 1800 M. zur Abgeltung der nach § 13 E. St. G. zulässigen Abzüge abzugsfrei bleiben, kommt ein Steuerabzug bei einem dem Betrag von 3000 M. im Jahre nicht übersteigenden Arbeitslohn nicht in Frage. Im Falle der Entlohnung lediglich durch Natural- und sonstige Sachbezüge ohne geldliche Entlohnung wird ein Steuerabzug in der Regel nicht in Betracht kommen.“

## Rundschau

### Ablieferung der Steuerkarten von 1921.

Nach einer Verordnung des Reichsfinanzministers vom 21. Dez. 1921 haben alle Arbeitnehmer im Laufe des Januar ihre Steuerkarten und losen Markenblätter, soweit sie vom 1. April bis 31. Dezember 1921 zum Kleben von Steuermarken benutzt wurden, an die für sie zuständigen Steuerhebestelle zwecks Abrechnung abzuliefern. Die Arbeitgeber sind zum Auskauf dieser Bekanntmachung verpflichtet. Wer die Ablieferung der Karte verzieht, wird für das Rechnungsjahr 1921 zur Einkommensteuer veranlagt, kann aber außerdem in Geldstrafe bis zu 500 M. genommen werden.

Eine Ausnahme besteht nur für Groß-Berlin, weil die dortigen Finanzämter überlastet sind und die Karten z. Zt. nicht abnehmen können.

## Bekanntmachungen

Kiel. Die Versammlungen finden ab Februar nur einmal monatlich statt, und zwar am Mittwoch nach dem 15. j. Mts., abends 8 Uhr im Restaurant „Straßburger Hof“, Ecke Wörthstraße, Wilhelmplatz. — Gesucht wird der Kollege E. Ruge, früher Bauerschule Wendland, Kiel, Adresse am R. Ballhaus, Schweffelstr. 19, III.

Güstrow. Vorsitzender: Schulz, Kesterstr. 9, Kassierer Ruge, Demplatz 7.